

Wie setzen Sie als Arbeitnehmer die Privatnutzung Ihres Dienstwagens am besten von der Steuer ab?

Ermitteln Sie den einkommensteuerpflichtigen geldwerten Vorteil mit der für Sie günstigsten Methode!

Die 1%-Methode ist günstiger, wenn

- ☒ die private Jahresfahrleistung hoch,
- ☒ die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gering und
- ☒ der Bruttolistenpreis (BLP) vergleichsweise niedrig ist.

1%-Methode

- Für **Privatfahrten** versteuern Sie **monatlich pauschal 1 % vom BLP** bei Erstzulassung (inkl. Umsatzsteuer) als geldwerten Vorteil. Die unverbindliche Preisempfehlung wird auf volle 100 € abgerundet. Sonderausstattungen ab Werk erhöhen die Bemessungsgrundlage.
- Zusätzlich bei **Pendelstrecken** zur Arbeit: entweder **0,03 %** des BLP je Entfernungskilometer und Monat oder **0,002 %** des BLP je Entfernungskilometer und Fahrt (Letzteres z.B. bei Home-Office oder vielen Dienstfahrten sinnvoll).

Hinweis: Zudem können Sie die **Pendlerpauschale** geltend machen, grundsätzlich i.H.v. 0,30 €/km der einfachen Wegstrecke. Seit Anfang 2022 bis Ende 2026 beträgt die Pauschale für **Fernpendler** ab dem 21. Kilometer 0,38 €/km.

Die Fahrtenbuchmethode ist günstiger, wenn

- ☒ der Anteil der privaten Fahrten und
- ☒ die gesamte Fahrleistung im Jahr gering ausfällt,
- ☒ selten zur ersten Tätigkeitsstätte gefahren wird und
- ☒ der Bruttolistenpreis (BLP) vergleichsweise hoch ist.

Fahrtenbuchmethode

- Um den geldwerten Vorteil zu ermitteln, werden zuerst die jährlichen Kfz-Kosten (**Gesamtkosten**) berechnet. Dazu gehören u.a. Aufwendungen für Treibstoff, Wartung und Reparatur, Steuern, Halterhaftpflicht- und Fahrzeugversicherung, Leasingzahlungen, Garagen- und Stellplatzmiete sowie Abschreibungen.
- Aus der Gesamtfahrleistung pro Kalenderjahr und den Gesamtkosten ergibt sich dann der **Aufwand je Kilometer**. Dieser wird schließlich **mit der Summe der Privatfahrten in Kilometer multipliziert**.
- Im Fahrtenbuch werden private und dienstliche Fahrten gesondert dokumentiert:
Bei **Dienstfahrten** wird aufgezeichnet: Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder Fahrt, Reiseziel mit Adresse, Reisezweck und Namen des Geschäftspartners.
Für **Privatfahrten** genügen Kilometerangaben.

Sonderregelungen

- Bei **Elektro-** und von außen aufladbaren **Hybridfahrzeugen** (Plug-in-Hybride) werden bei der 1%-Methode nur 0,5 % des BLP angesetzt. Bei der Fahrtenbuchmethode werden entsprechend Abschreibungen oder Leasingraten nur hälftig berücksichtigt.

- Bei **Plug-in-Hybriden** gelten weitere Voraussetzungen hinsichtlich CO₂-Ausstoß und Reichweite des Elektromotors.
- Bei reinen **Elektrofahrzeugen** kann der BLP mit 25 % angesetzt werden, wenn dieser nicht mehr als 70.000 € beträgt (gilt ab 2024, vorher 60.000 €). Entsprechendes gilt für die Kosten bei Fahrtenbuchmethode.

Wenn Sie für die Nutzung des Dienstwagens einen **Eigenanteil leisten**, können Sie diesen vom geldwerten Vorteil **abziehen**. Hierfür sollten Sie folgende Grundsätze kennen:

- Nutzungsentgelte, die Sie **pauschal oder kilometerbezogen** zahlen, dürfen Sie vom geldwerten Vorteil abziehen. Dies gilt bei beiden Berechnungsmethoden.

- **Individuelle** Zuzahlungen (z.B. Benzinkosten) sind ebenfalls auf den geldwerten Vorteil anrechenbar. Auch dies gilt bei beiden Berechnungsmethoden.

Achtung: Ein unterjähriger Wechsel zwischen der 1%- und der Fahrtenbuchmethode für dasselbe Kfz ist nicht zulässig.

Allerdings kann ggf. eine rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs vorgenommen werden.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Für die Bestimmung der steuerlich vorteilhafteren Methode ist ggf. eine individuelle Vergleichsrechnung erforderlich. Wir unterstützen Sie gern.